

Herkunft eines Pflegeheimbewohners genannt

Polizei-Information entbindet Redaktion nicht von ethischer Abwägung

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Von Polizei erschossen: Liberianer (62) bereits zuvor auffällig!“ Es geht um einen psychisch kranken Mann, der in einem Pflegeheim ein Messer gezogen hat und damit auf einen Polizisten losgegangen ist. Ein Beamter wurde verletzt, ehe der Angreifer von einem anderen Polizisten erschossen wurde. In Überschrift und Text erwähnt die Redaktion die liberianische Herkunft des Mannes. Ein Leser der Zeitung sieht in dieser Information eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex. Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Ansicht, dass es sich bei „Liberianer“ nicht um eine Minderheit handele. Die Nennung der ethnischen Herkunft sei nicht verwerflich. Es sei gängige Praxis, dass Verdächtige in Berichten mit bestimmten Angaben beschrieben würden, soweit dies in den Grenzen der Verdachtsberichterstattung zulässig sei und sich daraus ein Informationswert ableite. Aus Sicht des Chefredakteurs ist die Nennung zulässig. Diese Information sei auch in der offiziellen Pressemitteilung des Polizeipräsidiums zu finden. Hätte die Redaktion die Herkunft des Mannes verschwiegen, hätte sie sich dem Vorwurf der „Lügenpresse“ ausgesetzt.

Der Presserat hält die Bezeichnung des Mannes als „Liberianer“ für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 12.1 wird die Zugehörigkeit des Verdächtigen zu einer Minderheit nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Dieser liegt hier nicht vor. Das Geschehen wäre auch ohne Nennung der Herkunft verständlich gewesen. Dem Leser wird suggeriert, diese Information habe eine besondere Relevanz und möglicherweise gar eine Kausalität für das Ereignis. Die Berichterstattung ist geeignet, Vorurteile gegen Menschen aus Liberia zu schüren. Auch wenn die Polizei oder andere Quellen die Herkunft nennen oder andere Informationen über den Pflegeheimbewohner liefern, so entbindet dies die Redaktion nicht von der ethischen Abwägung im Einzelfall. (0609/16/2)

Aktenzeichen:0609/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis